

VEREINSSATZUNG FAMILIENBILDUNG WEDEL¹

in der Fassung vom 05.07.2023

(Erste Fassung vom 07. Oktober 1985, Änderungen vom 14. November 1986,
03. Juli 1987, 11. September 1990, 21. August 2006, 06. Mai 2019, 05. Juli 2023)

§ 1 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereines ist die
 1. Förderung der Jugendhilfe,
 2. Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
 3. Förderung des Wohlfahrtswesens,
 4. Förderung mildtätiges Handeln.
- 3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 1. Frühe Hilfen im Bereich psycho-sozialer Bedarfe für Familien aller Art, auch mit Migrationshintergrund z. B. mittels Familienhebammen, Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger; allgemeine Beratung von Schwangeren und Eltern im Interesse des Wohles des Kindes.
 2. Entwicklung und Unterstützung in Erziehung und Erziehungskompetenzen für Eltern und Familien.
 3. Betrieb von Familienbildungsstätten durch spezifische Fortbildungs- und Vortragsveranstaltungen, Kurse der Geburtsvorbereitung und –nachsorge, Gesundheitsprävention und Ernährungsberatung für Familien.
 4. Betrieb eines Familienzentrums mit dem Ziel der Beratung und Begleitung von Familien, der Übernahme einer Lotsenfunktion und Begleitung zu Beratungsstellen und Behörden, als Mittel der Hilfe zur Selbsthilfe zur Vermeidung sozialer Risiken.
 5. Angebote der Kindertagespflege mittels Durchführung von Eignungsfeststellung, Fachberatung und Vermittlung.
 6. Betrieb von Einrichtungen, die Tagespflegekinder betreuen.
 7. Beratung in Finanz- und Vermögensangelegenheiten betroffener Familien.
 8. Angebote für Familien/ Menschen in besonderen Lebenssituationen und für Familien mit Kindern mit besonderen Anforderungen.
 9. Angebote zur Förderung der Medienkompetenz von Eltern und Kindern.
 10. Angebote für Kinder im Vorschul- und Grundschulalter zur Förderung ihrer Schulfähigkeit.
 11. Angebote für geflüchtete Familien zur Förderung der Integration.
 12. Angebote zur Förderung von Gesundheit und Wohlbefinden.
 13. Betrieb eines Urban Thinkspace zur Förderung der Lernentwicklung von Kindern im öffentlichen Raum.
 14. Die Zuwendung von Mitteln für die Verwirklichung der in Absatz 2 benannten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts (§ 58 Nr. 1 AO).

¹ Soweit im nachfolgenden Text im Zusammenhang mit den Fachbegriffen „Vorstand“, „Mitglied“ oder sonstigen Beteiligten nur die männliche Form verwendet wird, geschieht dies der Straffung und Übersichtlichkeit wegen und schließt selbstverständlich die jeweiligen Beteiligten weiblichen und diversen Geschlechts mit ein.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 4) Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „FAMILIENBILDUNG WEDEL e.V.“ und hat den Sitz in Wedel.

§ 4 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied im Verein kann jede (volljährige) natürliche und juristische Person werden, die ihre Aufnahme in schriftlicher Form beantragen müssen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- 2) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Tod, bei juristischen Personen mit dem Tag der Eintragung der Löschung im zuständigen Register
 - (freiwilligen) Austritt (Kündigung)
 - Ausschluss
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt im Fall des Ausschlusses mit Wirksamwerden des Beschlusses über den Ausschluss des Mitgliedes. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereines verstößt oder dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt. Ein Ausschluss ist weiter möglich, wenn ein Mitglied seinen Pflichten trotz nachweislicher Aufforderung nicht nachkommt oder das Ansehen des Vereins schädigt oder wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mitglieds eröffnet oder dessen Eröffnung beantragt ist. Der Ausschluss erfolgt durch begründeten Beschluss des Vorstands. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung des Vorstands Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen aufzufordern. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands kann durch das Mitglied Berufung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe des Beschlusses bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Während der Dauer des Berufungsverfahrens gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds. Das Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung bleibt unberührt. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- 4) Die Austrittserklärung (Kündigungserklärung) hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Sie ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Während der Kündigungsfrist ruhen sämtliche Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Stimmrechte in der Mitgliederversammlung. Das Teilnahmerecht an Mitgliederversammlung bleibt unberührt.
- 5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine (auch anteilige) Rückgewähr von Mitgliedsbeiträgen ist ausgeschlossen. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Jahresbeitrag

- 1) Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beraten und festgesetzt wird. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge kann für einzelne Mitglieder und / oder Mitgliedergruppen durch Beschluss der Mitgliederversammlung abweichend voneinander geregelt werden. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung festlegen.
- 2) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 15. März eines Jahres zur Zahlung fällig. Der Vorstand kann zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens verkehrs-/bankübliche Verfahren, wie das SEPA-Lastschriftverfahren anwenden. Auf das konkrete Verfahren ist das Mitglied im Rahmen seines Vereinsbeitritts hinzuweisen. Es wird dann mit dem Beitritt zum Verein verpflichtend für das Mitglied.

§ 6 Organe des Vereins

- 1) Der Vorstand
- 2) Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- 1) Der Verein hat einen oder zwei Vorstandsmitglieder im Sinne von § 26 BGB, die von der Mitgliederversammlung bestellt werden. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses den Verein stets allein. Sind mehrere Vorstände bestellt, so wird der Verein durch zwei Vorstände gemeinsam vertreten. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann Vorständen Einzelvertretungsbefugnis eingeräumt werden. Für ein einzelnes konkretes Rechtsgeschäft können die Vorstände durch die Mitgliederversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- 2) Bei mehreren Vorstandsmitgliedern bestimmt die Mitgliederversammlung einen Vorsitzenden des Vorstandes.
- 3) Die Vorstandsmitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit bestellt. Mit dem Beschluss über eine Bestellung auf bestimmte Zeit ist auch die Amtszeit festzulegen, die mindestens drei und nicht mehr als fünf Jahre betragen soll. Die Vertragslaufzeit des Anstellungs-/Dienstvertrages kann von der Amtszeit des jeweiligen Vorstandsmitgliedes abweichen.
- 4) Die Vorstände haben die Geschäfte des Vereines mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach Maßgabe dieser Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der von dieser beschlossenen Geschäftsordnung für den Vorstand sowie der gesetzlichen Bestimmungen zu führen.
- 5) Die Geschäftsführung des Vorstandes erstreckt sich auf alle Handlungen und Rechtsgeschäfte, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb zur Verwirklichung des Vereinszwecks und zur Erreichung des Geschäftszwecks mit sich bringt. Zur Vornahme von Handlungen und Rechtsgeschäften, die in Bedeutung und Umfang von besonderem Gewicht sind oder über den üblichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Ein Katalog von zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften kann – unabhängig von den Regelungen dieser Satzung - im Anstellungsvertrag des Vorstandes oder durch Einzelbeschluss der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus Geschäftsanweisungen bzw. die Geschäftsordnung für den Vorstand in Abhängigkeit von dessen zahlmäßiger Besetzung, die auch den Katalog von zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften benennen kann, beschließen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl. Bei der Berufung der Versammlung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen

- Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung).
- 3) Die Mitglieder können mit einer dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, dass künftige Versammlungen auch als virtuelle Versammlungen einberufen werden können, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben müssen. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Die Mitglieder teilen in diesem Zusammenhang dem Vorstand eine E-Mail-Adresse zwecks Hinterlegung mit, unter der eine fortgesetzte Erreichbarkeit des Mitgliedes sichergestellt ist.
 - 4) Die ordentliche Mitgliederversammlung, in der der Jahresabschluss festgestellt, die Ergebnisverwendung beschlossen und dem Vorstand Entlastung erteilt werden soll, findet jährlich mindestens einmal innerhalb der ersten 7 Monate nach Ende des Geschäftsjahres statt.
 - 5) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Textform mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung gegenüber den Mitgliedern. Mitteilungen über Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung müssen spätestens fünf Tage vor der Versammlung in schriftlicher Form beim Verein eingegangen sein. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Einberufung und der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorstand die Einberufungsfrist verkürzen; die Frist darf nicht weniger als eine Woche betragen. Die Bestimmung über die Beschlussfassung außerhalb von Präsenzversammlungen dieser Satzung bleiben davon unberührt.
 - 6) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Bestellung, Abberufung und Entlastung der Vorstandsmitglieder nebst der Bestimmung der Amtszeit;
- 2) Abschluss, Änderung und Kündigung des Anstellungsvertrages für die Vorstandsmitglieder; die Mitgliederversammlung kann für die Umsetzung dieses Beschlusses Mitglieder ermächtigen;
- 3) Festlegung und Erteilung der Zustimmung für Rechtsgeschäfte des zustimmungspflichtigen Katalogs;
- 4) Festlegung der Mitgliedsbeiträge, Beitragsordnung;
- 5) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung;
- 6) Beschlussfassung über den vom Vorstand aufgestellten jährlichen Wirtschaftsplan;
- 7) Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Der Vorstand bzw. der Vorstandsvorsitzende ist Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung.
- 2) Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 25 % aller stimmberechtigten Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- 3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Mitglieder können die Ausübung ihrer Stimmrechte durch Erteilung einer schriftlichen Vollmacht übertragen. Jeweils einem Vereinsmitglied kann jedoch nur die Stimmrechtsausübung von einem

weiteren Vereinsmitglied übertragen werden. Juristische Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter in vertretungsberechtigter Zahl oder durch einen Bevollmächtigten vertreten.

- 4) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht die Mitgliederversammlung, das Gesetz oder diese Satzung etwas Abweichendes vorsehen.
- 5) Für die Bestellung der Vorstandsmitglieder gilt, dass gewählt ist, wer bei der Abstimmung die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht. Erreicht keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die erforderliche absolute Mehrheit, wird zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl durchgeführt. Wählbar sind nur Kandidaten, für die ein Wahlvorschlag spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Verein schriftlich eingereicht wurde. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf diese Frist hinzuweisen.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

Von jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche den Ort und die Zeit der Versammlung, die Namen der Teilnehmer, den wesentlichen Gang der Beratung, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse wiedergeben soll. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und von dem durch den Versammlungsleiter benannten Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern spätestens vier Wochen nach der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Sie gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Zugang kein Widerspruch durch Einreichung beim Verein erklärt wird.

§ 12 Geschäftsjahr und Jahresabschluss

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Für die Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Vorstand verantwortlich. Die Aufstellung erfolgt nach den Vorschriften für Kapitalgesellschaften. Die Geschäftsführung legt den Jahresabschluss der Mitgliederversammlung vor, so dass diese innerhalb der gesetzlichen Fristen für Kapitalgesellschaft vergleichbarer Größe über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließen kann.
- 3) Der Jahresabschluss kann durch einen vom Vorstand zu beauftragenden Angehörigen der wirtschaftsprüfenden/steuerberatenden Berufe aufgestellt werden.

§ 13 Satzungsänderung

- 1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- 2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden oder die zur Durchsetzung der Ziele und Aufgaben des Vereins formalrechtlich notwendig sind, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 14 Vereinsauflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- 2) Liquidatoren des Vereines sind die Vorstandsmitglieder. Die Regelungen für ihre Vertretungsrechte gelten auch für sie als Liquidatoren. Die Mitgliederversammlung kann eine abweichende Beschlussfassung fassen.